

Ref. iur. Alexander Rathenau

Übungen im Zivilrecht, Universität Trier – Sommersemester 2005 –

Lösungsskizze Besprechungsfall 1

**A. Anspruch A gegen H auf Zahlung von 500 €, § 488 I 2**

**I. Vertragstyp**

- Abgr. Leihe (AGL §§ 598, 604)/ Gelddarlehensvertrag (AGL § 488 I 2):
    - Leihe: Sache selbst zurückzugeben (Sachidentität)
    - Darlehen: Rückzahlung nur eines Geldbetrags in gleicher Höhe (bzw. beim Sachdarlehen Rückerstattung „gleicher Art, Güte und Menge“, § 607 I 2)
- => Gelddarlehensvertrag (H hat die urspr. Geldscheine ausgegeben)

=> aus dem Vertrag ergibt sich grundsätzlich ein Zahlungsanspruch iHv 500 €

**II. Fälligkeit**

- (+)

**III. Erlöschen des Anspruches (§ 362 I)?**

- Leistung an den Gläubiger

Grundsätzlich sind Dritte nicht empfangszuständig

Ausnahme: Ausdrückliche / konkludente Ermächtigung

Hier: Ehefrau hat eine konkl. Ermächtigung, also (+)

- Erfolgseintritt

- Theorie der realen Leistungsbewirkung

(= Erfüllung tritt ein, wenn die Lstg. tatsächlich bewirkt wurde)

=> hier (+)

- Theorie der finalen Leistungsbewirkung (hM)

(= Erfüllung tritt nicht allein dadurch ein, dass der Erfolg tatsächlich eingetreten ist, sondern es muss noch eine einseitige Zweckbestimmung des Schuldners hinzukommen, nämlich zur Schuldtilgung zu zahlen)

=> hier (+)

- Vertragstheorie

(= es reicht nicht aus, dass der Erfolg eintritt und der Schuldner den oben bestimmten Willen hat, sondern statt der einseitigen WE des Schuldners ist ein sog. Erfüllungsvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner notwendig)

=> hier (+), die Ehefrau des A ist seine Stellvertreterin und ist mit der Zahlung einverstanden

=> der Erfolg ist eingetreten; der Anspruch des A gegen H ist erloschen

## **B) Anspruch B gegen H auf Zahlung der 200 € § 488 I 2**

### **I. Vertragstyp: Gelddarlehensvertrag (s.o.)**

=> es besteht ein fälliger Rückzahlungsanspruch

### **II. Erlöschen des Anspruchs?**

#### 1.) Erfüllung (§ 362 I)?

(-), denn das setzt voraus, dass die Leistung so angeboten wird, wie sie geschuldet ist; vgl. § 362 I: „die geschuldete Leistung“

=> (-)

2.) Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I)?

- eine andere Sache wird vom Schuldner zum Zwecke der Erfüllung des Schuldverhältnisses angeboten (+)
- der Gläubiger ist damit einverstanden (+), d.h. hier kommt es auf eine Einigung i. S. eines Vertrages an

**III Ergebnis**

=> der Anspruch des A gegen H ist nach § 364 I erloschen

**C. Anspruch C gegen H auf Zahlung von 300 € § 488 I 2**

**I. Vertragstyp: (s.o.)**

=> es besteht ein fälliger Rückzahlungsanspruch

**II. Erlöschen des Anspruches?**

1.) Erfüllung (§ 362 I)?

(-) auch wenn die Summe identisch ist, ist die Abtretung eines Anspruchs gegen einen Dritten nicht dasselbe, wie Rückerstattung des Darlehensbetrages

2.) Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I)?

- könnte es eigentlich sein, zumal C der Lösung nicht abgeneigt gegenüber steht
- aber: § 364 II: im Zweifel nicht an Erfüllungs Statt, sondern nur erfüllungshalber

→ ursprüngliche Verpflichtung erlischt nicht

- Gl. verpflichtet sich, primär aus dem erfüllungshalber hingegebenen Vermögensgegenstand zu befriedigen
- soweit er tats. Befriedigung erlangen kann, erlischt die Forderung gegen H

=> Verpflichtung erlischt nicht sofort (allerdings Stundung)

## **D. Anspruch D gegen H auf Zahlung von 750 € § 488 I 2**

### **I. Vertragstyp: (s.o.)**

=> es besteht ein fälliger Rückzahlungsanspruch

### **II. Erlöschen des Anspruches?**

#### 1.) Erfüllung (§ 362 I)?

(-), denn H bietet von sich aus überhaupt keine eigene Lstg. an, die den für die Erfüllung notwendigen Erfolg herbeiführen könnte

#### 2.) Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I)?

(-) auch hier ist erforderlich, dass der Schuldner irgendeine reale Lstg. anbietet; H bietet jedoch nur an auf die Geltendmachung einer eigenen Forderung zu verzichten

#### 3.) Aufrechnung (§ 389)?

- a) Erklärung der Aufrechnung (+)
- b) Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit der Forderungen (+)
- c) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung sowie Fälligkeit der eigenen Forderung (+)

=> Aufrechnung (+)

#### 4.) Ergebnis

=> der Anspruch des A gegen H ist nach § 389 erloschen